

Sitzung des Rates der Stadt Lüdenscheid am 15. Dezember 2025

TOP 12 – Fraktionszuwendungen

hier: Antrag der Fraktionen von CDU und SPD – „Gewährung von Zuwendungen nach § 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW“

Antrag

Der Rat der Stadt möge beschließen:

I. Fraktionen

1. Jeder Fraktion wird ein ausgestatteter Büroraum einschließlich Büromaterial und Telekommunikationseinrichtung sowie IT im Rathaus dauerhaft zur Verfügung gestellt.
2. Jeder Fraktion wird bei Bedarf zusätzlich – im Regelfall einmal in der Woche – ein angemessener Sitzungsraum zur Verfügung gestellt.
Ersatzweise kann – wenn der Sitzungsraumbedarf nicht gedeckt werden kann – ein entsprechender, angemessener Geldbetrag zur Verfügung gestellt werden.
3. Personelle Ausstattung
 - a) Jeder Fraktion steht außerdem ein Personalkostenbudget entsprechend einer Viertel-Stelle TVöD kommunal EG 10, entsprechend aktuellem Ecksatz der KGSt zur Verfügung.
 - b) Für Fraktionen, bei denen Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung nach § 46, Absatz 1, Nr. 3 GO NRW für
 - einen Stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden
 - zwei Stellvertretende Fraktionsvorsitzenden
 - drei Stellvertretende Fraktionsvorsitzendenbesteht, erhöht sich der Betrag nach Satz 1 jeweils um eine Viertel-Stelle.
Ist die Sitzzahl entsprechend § 46, Absatz 1, Nr. 3 GO NRW hälftig bzw. hälftig zur Vorstufe des zusätzlichen Anspruchs erreicht, erhöht der Anspruch sich um eine Achtel-Stelle.

- c) Die konkrete Verwendung der vorgenannten Mittel – insbesondere das Volumen und die Wertigkeit der konkreten Stellen – steht im pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen Fraktion.
- d) Die Mittel aus dieser laufenden Nummer werden von der Verwaltung entsprechend des Abgeordnetengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Regelungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Landtages Nordrhein-Westfalen verwaltet. An die Stelle des Mitglieds des Landtags bzw. Präsidenten des Landtags bzw. des Ältestenrates in den vorgenannten Regelungen treten die jeweilige Fraktion bzw. der Bürgermeister bzw. der Hauptausschuss.
- e) Die vereinbarte Vergütung hat unter Berücksichtigung des Mindestlohngesetzes angemessen im Verhältnis zu der vereinbarten Wochenstundenzahl und der Aus- und Vorbildung sowie der bisher ausgeübten und auszuübenden Tätigkeiten der jeweiligen beschäftigten Person zu sein. Als Richtsatz gilt bei Vollzeitbeschäftigung monatlich
- bis zu 995,25 Euro für eine Sekretärin/einen Sekretär (für eine ¼ Stelle; das entspricht ca. 23,56 Euro/Stunde)
 - bis zu 1336,50 € für eine Sachbearbeiterin/einen Sachbearbeiter (für eine ¼ Stelle; das entspricht ca. 31,63 Euro/Stunde)
 - bis zu 1599,00 € für eine wiss. Mitarbeiterin/einen wiss. Mitarbeiter. (für eine ¼ Stelle; das entspricht ca. 37,63 Euro/Stunde)

Die vorgenannten Beträge verändern sich jeweils entsprechend TVöD-Anpassungen in Bezug auf die in Satz 1 genannten Entgeltgruppe.

Hinweis:

Die Berechnung der Personellen Ausstattung/Fraktion bezogen auf die Stellenanteile (nach 3 a – e) befindet sich in der in der Begründung.

4. Pro Ratsmitglied erhält die jeweilige Fraktion jeweils 30,- Euro monatlich. Anpassungen erfolgen prozentual entsprechende der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen. Mittel nach dieser Nummer können ergänzend auch für Zwecke nach 3. verwandt werden. Dessen Buchstaben c) bis e) gelten entsprechend.
5. Die Anpassung nach 4. erfolgt erstmalig mit Beginn der kommenden Wahlperiode des Rates im Jahr 2030.

II. Gruppen

Für Gruppen gelten die Punkte 1. und 2. der vorstehenden Regelungen für Fraktionen entsprechend. Darüber hinaus gilt unter Berücksichtigung des vorstehenden Satzes § 56, Absatz 3, Satz 4 GO NRW.

III. Einzelratsmitglieder

Für Einzelratsmitglieder gilt Punkt 4. der vorstehenden Regelungen für Fraktionen entsprechend.

Begründung

§ 56 Abs.3 der Gemeindeordnung lautet: „Die Gemeinde gewährt den Fraktionen (...) aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den **sächlichen** und **personellen** Aufwendungen für die Geschäftsführung.“

Mit beigefügtem Erlass der Landesregierung aus dem Jahr 2015 sind die Ansprüche der Fraktionen auf eine angemessene Mindestausstattung festgelegt worden. Hierzu zählen in erster Linie Sitzungs- und Büroräumlichkeiten sowie eine auskömmliche Finanzierung der Arbeit der Fraktionen.

Die einschlägige Rechtsprechung bestätigt diese Auffassung:

BVerwG, 22.06.1984 – 7 C 70/82:

Ausstattung ist einklagbarer vermögensrechtlicher Anspruch.

OVG NRW, 18.03.1987 – 15 A 916/85:

Fraktionen sind unverzichtbare Organe; Arbeitsfähigkeit muss gesichert sein.

VG Köln, 28.04.2003 – 14 K 7997/00:

Unzureichende personelle Ausstattung verletzt Funktionsfähigkeit und Mandatsträgerrechte.

OVG Münster, 29.06.2009 – 15 B 160/09:

Ausstattung darf nicht politisch abgesenkt werden; objektive Mindeststandards gelten.

VG Düsseldorf, 19.01.2018 – 1 K 6997/16:

Professionelle Geschäftsführung zwingend; Ehrenamtsmodelle reichen nicht aus.

Um der Mindestausstattung gerecht zu werden, werden in 1.1, 1.2 und 1.6 des vorgenannten Erlasses die entsprechenden Regelungen getroffen. Hinsichtlich der Zuwendungen für die laufende Arbeit der Fraktionen kommt es zu geringfügigen Steigerungen bei den Sockelbeträgen und bei den Zuwendungen pro Ratsmitglied. Den Fraktionen wird somit neben der rechtlich vorgeschriebenen Räumlichkeit ein geringfügiger Zuschuss bei den Zuwendungen gewährt.

Im Erlass der Landesregierung ist auch eine erweiterte Mindestausstattung definiert worden. Sie umfasst auch die Einrichtung von Kontingenten für Personal. Auf Grund der Größe Lüdenscheids ergibt sich auch hier eine rechtliche Notwendigkeit.

Vergleichbare Kommunen wenden ein Vielfaches der Summen auf, die in Lüdenscheid für die Fraktionsarbeit gewährt wurden.

Die durch den Erlass der Landesregierung aus dem Jahr 2015 geregelte Mindestausstattung ist in Lüdenscheid in den vergangenen zehn Jahren nicht erfüllt worden. Personelle Aufwendungen konnten über die bisher zur Verfügung gestellten Mittel nicht abgedeckt werden.

Da der bisherige Konsens der Fraktionen über die bisher angewandte Art und Weise der Fraktionszuwendungen nicht länger besteht, ist die Finanzierung der Fraktionen nun an geltendes Recht anzupassen

Die Einrichtung von Personal muss ebenso wie die Gewährung von Zuwendungen abgestuft nach der Fraktionsgröße erfolgen. Die Gemeindeordnung sieht hinsichtlich der Abstufung der Größen der Fraktionen lediglich die Zahl der für Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewährten Aufwandsentschädigungen vor. Daher wurde diese Zahl auch hier verwendet. Da diese Abstufungen jedoch sehr groß sind, sollen ab der hälftig erreichten nächsten Stufe bereits zusätzliche Mittel für Personal gewährt werden.

Das Minimum an Zeitaufwand für die Geschäftsführung einer Ratsfraktion wurde mit 10 Wochenstunden angesetzt. Daraus ergibt sich die minimale Ausstattung der Fraktionen mit einer Viertelstelle. Die weiteren Steigerungen des Personalkontingents nach 3.b) geben aus Sicht der antragstellenden Fraktionen den Arbeitsbedarf gut wieder. Eine Erhöhung erfolgt hier entsprechend einer Stunde am Tag.

Es ergibt sich folgende Übersicht.

Fraktionsmitglieder	Vollzeitäquivalente	Arbeitszeit Std./Woche	Kosten p. M. für Sekretär/in (3 e)	Kosten p. M. für Sachbearbeiter/in (3 e)	Kosten p. M. für wiss. Mitarbeiter/in (3 e)
bis 3	0,25	9,75	995,25 €	1.336,50 €	1.599,00 €
ab 4	0,375	14,625	1.492,88 €	2.004,75 €	2.398,50 €
ab 8	0,5	19,5	1.990,50 €	2.673,00 €	3.198,00 €
ab 12	0,625	24,375	2.488,13 €	3.341,25 €	3.997,50 €
ab 16	0,75	29,25	2.985,75 €	4.009,50 €	4.797,00 €
ab 20	0,875	34,125	3.483,38 €	4.677,75 €	5.596,50 €
ab 24	1	39	3.981,00 €	5.346,00 €	6.396,00 €
<i>berechneter Stundenlohn (brutto)</i>			23,56 €	31,63 €	37,85 €

Die Bezahlung des Personals soll zwingend nach Qualifikation erfolgen. Daher werden angelehnt an die Regelung für Abgeordnetenmitarbeiter im Landtag NRW drei Kohorten gebildet, in die Personal nach Qualifikation und Tätigkeitsumfang einzugruppieren ist (siehe 3.e).

Fiskalisch ergibt sich folgende Gesamtübersicht für die aktuell bestehende Ratszusammensetzung.

Gruppierung	Basis-Wert	CDU	SPD	AfD	B90Gr	Linke	FDP	AfL	SUMME
Anzahl RM		15	14	8	3	3	2	1	
Büro	8.150 €	8.150 €	8.150 €	8.150 €	8.150 €	8.150 €	8.150 €	-	48.900 €
Sitzung	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	6.000 €	-	36.000 €
Personal	87.500 €	54.688 €	54.688 €	43.750 €	21.875 €	21.875 €	21.875 €	-	218.750 €
Geld	30 €	5.400 €	5.040 €	2.880 €	1.080 €	1.080 €	720 €	360 €	16.560 €
SUMME		74.238 €	73.878 €	60.780 €	37.105 €	37.105 €	36.745 €	360 €	320.210 €

gez. Fröhling

RH Oliver Fröhling

CDU-Fraktionsvorsitzender

gez. Voß

RH Jens Voß

SPD-Fraktionsvorsitzender

Anlage

Erlass „Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretungen“ des Kommunalministeriums von November 2015